



Widerspruch von [REDACTED] vom 8.2.2021 gegen den Ablehnungs-  
bescheid vom 29.1.2021

Ihr Schreiben vom 8.2.2021 (Ihr Zeichen: #208528)

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern erlässt folgenden  
Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 8.2.2021 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern entstandenen Aufwendungen zu tragen.

Gründe:

I.

Herr Weihmann wendet sich mit Schreiben vom 8.2.2021 gegen den Ablehnungsbescheid vom 29.1.2021, durch den der Antrag von Herrn Weihmann vom 12.1.2021 auf Übersendung von Unterlagen über die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV abgelehnt worden ist.

II.

Der Widerspruch gegen die Anerkennung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV ist zurückzuweisen.

Zunächst trifft es nicht zu, dass der Ablehnungsbescheid vom 8.2.2021 nicht ausreichend begründet worden ist.

Es wurde vielmehr ausgeführt, dass aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen in § 3 Satz 1 und 3 des Landesstiftungsgesetzes (StiftG M-V) der geltend gemachte Anspruch nicht besteht; die speziellen Regelungen des Landesstiftungsgesetzes verdrängen die allgemeinen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes, des UIG i.V.m. dem UIG M-V und des VIG.

Gemäß § 3 Satz 1 StiftG M-V führt das Justizministerium ein einsehbares Verzeichnis, das eine Reihe von Angaben zu den Stiftungen des Landes bereithält. Darüber hinaus unterliegen gemäß § 3 Satz 3 StiftG M-V stiftungsbehördliche Unterlagen zu einzelnen Stiftungen nicht einem allgemeinen Informationszugang.

In der LT-Drs. 4/2047 wird auf Seite 11 Folgendes ausgeführt:

*Durch Satz 3 soll die abschließende Funktion des Stiftungsverzeichnisses mit den allgemeinzugänglichen stiftungsbehördlichen Informationen zu rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts hervorgehoben werden. Allgemeine Einsichtsrechte nicht am Verfahren Beteiligter finden damit im Landesstiftungsrecht keine Anwendung.“*

Der Gesetzgeber hat also den Informationszugang aufgrund allgemeiner Einsichtsrechte ausgeschlossen; das Stiftungsverzeichnis hat abschließende Funktion. Dies gilt sowohl für das IFG M-V als auch für das UIG i.V.m. dem UIG M-V (s. auch Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 12.25 sowie Kilian, in: Fritsche/Kilian, Kommentar zum StiftG M-V, § 3 Erläuterung Nr. 2, Sonderdruck aus: Praxis der Kommunalverwaltung 2007). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Gesetzgebungsverfahren zum StiftG M-V einerseits sowie zum IFG M-V und zum UIG M-V nahezu zeitgleich durchgeführt worden sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber nicht beteiligte Dritte bewusst auf das Stiftungsverzeichnis verweisen und ihnen im Übrigen keine weiteren (allgemeinen) Informationsrechte zugestehen wollte.

Dies gilt entsprechend für das VIG.

Dem Widerspruchsführer steht somit zur Informationserlangung das Stiftungsverzeichnis zur Verfügung. Das Stiftungsverzeichnis wird nach Auskunft des Datenverarbeitungszentrums M-V derzeit aktualisiert, sodass die Informationen zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV voraussichtlich ab 29.3.2021 eingesehen werden können.

Den Ausführungen des Widerspruchsführers zu § 1 Abs. 3 Satz 1 IFG M-V kann nicht gefolgt werden. Diese Norm bestimmt, dass besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht unberührt bleiben.

In LT-Drs. 4/2117 wird hierzu auf Seite 12 Folgendes ausgeführt:

*„Absatz 3 dient der Klarstellung der Rechtslage, dass weitergehende Ansprüche auf Informationszugang aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen und Vorschriften der Rechts- und Amtshilfe bestehen bleiben.“*

Dieser Begründung kann lediglich entnommen werden, dass spezialgesetzlich geregelte weitergehende Ansprüche bestehen bleiben sollen. Mit Blick auf einschränkende spezialgesetzliche Regelungen wird keine Regelung getroffen. Es bleibt daher beim Vorrang dieser Bestimmungen entsprechend der lex-specialis-Regel. Die in den Erläuterungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V vertretene Auffassung, wonach einschränkende spezialgesetzliche Regelungen allenfalls im Rahmen der §§ 5 bis 8 IFG M-V zu berücksichtigen seien, findet weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine Stütze. Auch der Hinweis auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.2.2021 (Az.: 10 A 11156/09) verfängt nicht. Es stützt vielmehr die hier vertretene Position, indem dort unter Rn. 22 mit Blick auf § 4 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz Folgendes ausgeführt wird:

*„Hiernach gehen, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, diese den Bestimmungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vor. Es können also nur solche Vorschriften das Landesinformationsfreiheitsgesetz verdrängen, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben (vgl. LT-Drucks. 15/2085, S.12: „fachrechtliche Auskunftsansprüche und –beschränkungen“; BT-Drucks. 15/4493, S. 8: „spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen“). Die Begründung des Entwurfs des LIFG nennt als Beispiele das Landesumweltinformationsgesetz, das Verbraucherinformationsgesetz und § 111 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (LT-Drucks. 15/2085, S 12). Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es abweichend – regeln; inwieweit dies der Fall ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden (LT-Drucks. 15/2085, S. 12; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.Juli 2008 – 8 A 1548/07 -, juris).“*

Das OVG Rheinland-Pfalz konkretisiert also das Verhältnis von speziellen Regelungen zu den allgemeinen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes dahingehend, dass die spezielle Regelung nur dann Vorrang hat, wenn sie denselben sachlichen Regelungsgegenstand hat, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, und den identischen Sachverhalt abschließend regelt. Beides ist – wie oben ausgeführt – bei § 3 Satz 3 StiftG M-V der Fall.

Soweit der Widerspruchsführer auf das IFG des Bundes Bezug nimmt, ergibt sich aus § 1 Abs. 3 IFG Bund nichts Abweichendes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 29.1.2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids beim

**Verwaltungsgericht Schwerin**  
**Wismarsche Str. 323A**  
**19055 Schwerin**

Verpflichtungsklage erhoben werden.

